

MARK FÜLLEMANN
Dr. sc. ETH

Sander Mallien
Präsident des Einwohnerrates
Burghaldenstrasse 16
5400 BADEN

14/21

16. März 2021

MOTION
Anpassung der Richtlinien zur Public Corporate Governance

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Einwohnerrat zusammen mit dem nächsten Teilungsbericht gemäss §7c der Richtlinien folgende Änderungen (kursiver Text) der Richtlinien zur Genehmigung zu unterbreiten:

§ 6 e) die Eigentümerstrategie pro Beteiligung gemäss § 11 Abs. 1 und 2 bei der Erstformulierung *und nachher bei Abänderung durch den Stadtrat.*

§ 7 a) erstellt für jede Beteiligung unter Einbezug des Unternehmens eine längerfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie und gegebenenfalls einen Leistungsauftrag, evaluiert die Eigentümerstrategie und den Leistungsauftrag jeweils im zweiten Jahr einer *Legislaturperiode, überarbeitet diese, wenn nötig und unterbreitet bei Abänderung die Eigentümerstrategie dem Einwohnerrat zur Genehmigung,*

Begründung:

Der Einwohnerrat hat am 15. Oktober 2015 die geltenden Richtlinien zur Public Corporate Governance beschlossen, angestossen durch meine Motion vom Januar 2014. Diese Richtlinien regeln unter anderem die Zuständigkeiten von Einwohnerrat und Stadtrat. Der Einwohnerrat hat die Eigentümerstrategie gemäss §6 bei der Erstformulierung zu genehmigen. Ändert aber der Stadtrat später die Eigentümerstrategie ab, so liegt dies in seiner Kompetenz und der Einwohnerrat kann dies nur noch zur Kenntnis nehmen. Dies bedeutet, dass die Eigentümer – die Einwohner der Stadt – sich nach der Erstformulierung nicht mehr zur Strategie äussern können, also weniger Rechte haben als die Eigentümer in einer privatwirtschaftlichen AG.

In einer privatwirtschaftlichen AG wird ist der Verwaltungsrat für die Erarbeitung der Strategie zuständig. Sind die Eigentümer damit nicht zufrieden, können sie den Verwaltungsrat abwählen und einen neuen einsetzen, was in den letzten Jahren auch mehrfach geschah. Bei den Unternehmungen im Allein- oder Mehrheitsbesitz der Stadt Baden können aber die Eigentümer, die Einwohner, vertreten durch den Einwohnerrat, nur bei der Erstformulierung der Eigentümerstrategie mitbestimmen. Nachher ist der Stadtrat allein zuständig, muss nur noch Bericht erstatten.

Dieser Mangel ist leicht zu beheben. Der Stadtrat hat gemäss geltenden Richtlinien die Pflicht, jeweils im zweiten Amtsjahr die Eigentümerstrategien zu überprüfen und falls nötig anzupassen. Neu sollte er sie dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreiten müssen, falls er Änderungen an der Eigentümerstrategie vorgenommen hat. Diese Kompetenzerweiterung für den Einwohnerrat beschränkt sich damit auf die Genehmigung der jeweils geltenden Eigentümerstrategie, was garantiert, dass kein Eingriff in die Umsetzung erfolgt, was gegen das WOV Konzept verstossen würde.

Hack ^{Pa} Züllemann